



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

► Regierungsratsbeschluss vom 07. Mai 2013

P130660

Tarifvertrag gemäss KVG (SwissDRG) betreffend die Leistungsabgeltung für stationäre akut-somatische Behandlungen gemäss KVG zwischen der Schmerzklinik Basel und der tarifsuisse ag vom 12. April 2012; motiv. Beschluss

- ://:
1. Der Regierungsrat genehmigt den Tarifvertrag gemäss KVG (SwissDRG) betreffend die Leistungsabgeltung für stationäre akut-somatische Behandlungen gemäss KVG zwischen der Schmerzklinik Basel und der tarifsuisse ag vom 12. April 2012 mit Wirkung per 1. Januar 2012.
 2. Der Regierungsrat verlängert den Tarifvertrag gemäss KVG (SwissDRG) betreffend die Leistungsabgeltung für stationäre akut-somatische Behandlungen gemäss KVG zwischen der Schmerzklinik Basel und der tarifsuisse ag vom 12. April 2012 rückwirkend per 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013.
 3. Dem Lauf der Beschwerdefrist und einer allfälligen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht gegen die Vertragsverlängerung für das Jahr 2013 wird gestützt auf Art. 55 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG) die aufschiebende Wirkung entzogen.
 4. Es werden keine Kosten erhoben.

Begründung

Das Gesundheitsdepartement hat den Tarifvertrag gemäss KVG (SwissDRG) betreffend die Leistungsabgeltung für stationäre akut-somatische Behandlungen gemäss KVG zwischen der Schmerzklinik Basel und der tarifsuisse ag vom 12. April 2012 geprüft und dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, als zuständige Kantonsregierung gemäss Art. 46 Abs. 4 KVG beantragt, diesen zu genehmigen.

Da der Tarifvertrag gemäss KVG (SwissDRG) betreffend die Leistungsabgeltung für stationäre akut-somatische Behandlungen gemäss KVG

zwischen der Schmerzlinik Basel und der tarifsuisse ag vom 12. April 2012 bis zum 31. Dezember 2012 befristet ist, liegt nach dessen Genehmigung seit dem 1. Januar 2013 ein vertragsloser Zustand vor, da der vorsorgliche Tarif, welcher am 17. Januar 2012 festgesetzt wurde nach Genehmigung des definitiven Tarifs keine Gültigkeit mehr hat.

Bis anhin konnten sich die Tarifparteien nicht auf die Erneuerung eines Tarifvertrages einigen und haben noch keinen Tarifvertrag für das Jahr 2013 eingereicht, deshalb verlängert die Kantonsregierung gemäss Art. 47 Abs. 3 KVG den bestehenden Vertrag vom 12. April 2012 um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2013.

